

II.

Ueber die Verleihung der salzburgischen Landmannschaft an die Familie Casser v. Bollheim.

Vom Landschafts-Sekretär Franz Schweinbach.

½ Vorgetragen in der Monats-Versammlung am 8. Jänner 1871.

Die salzb. Landesvertretung, gemeiniglich Landschaft genannt, reicht weit in das Mittelalter zurück, und wird von manchem Geschichtsschreiber sogar bis auf die Zeiten des Erzbischofes Arno zu Anfang des 9. Jahrhunderts in so ferne zurückgeführt, als aus den Urkunden der damaligen Zeit hervorgeht, daß die Erzbischöfe sowohl bei ihren kirchlichen als auch staatlichen Anordnungen, Gründungen und Handlungen ihre Getreuen zu Rathe zogen und daß sie Nichts ohne Einwilligung wenigstens der sie zunächst umgebenden Prälaten, Kapläne und der Laien, als: der Vasallen, Ministerialen u. s. w. beschlossen, anordneten oder vollführten. Diese Art von Landesvertretung erlitt im Laufe der Zeiten mannigfache Aenderungen, bis aus derselben der Landtag mit seiner Gliederung nach Ständen sich herausbildete.

Im Jahre 1594 wurde dieser, wie ich sagen möchte, altsalzb. Landtag vom Erzbischofe Wolf Dietrich zum letzten Male einberufen, wegen verschiedenen Differenzen aber, namentlich in Steuerfachen aufgelöst und unter der Regierung dieses Erzbischofes nicht mehr einberufen. Das Gleiche geschah unter seinem Nachfolger Markus Sittikus.

Erst unter dem Erzbischofe Paris Grafen von Lodron wurde die Landschaft laut Stiftungsbriefes vom 24. Juli 1620 wieder errichtet. An diesem Tage kam ferner der erste Landtags-Abschied (Rezeß) zu Stande und es wurde bei dem Landtage vom Jahre 1620 auch die Landtafel d. i. das Verzeichniß der Mitglieder der Landschaft erneuert.

Der obenerwähnte Stiftungsbrief vom 24. Juli 1620, der Landtags-Nezeß von demselben Tage und die Landtafel vom Jahre 1620 bildeten fortan die Grundlage der Verfassung der salzb. Landschaft bis zu deren im Jahre 1811 unter königlich bairischer Regierung erfolgten Auflösung.

Es würde zu weit führen, wenn ich auf die einzelnen Bestimmungen dieser Urkunden näher eingehen und allenfalls die Organisation der Stände, ihren Wirkungskreis, die Art und Weise ihrer Geschäftsführung und dergl. besprechen wollte; für den Zweck meines heutigen Vortrages genügt es, wenn ich erwähne, daß die Landschaft aus dem Prälatenstande, dem Ritterstande und den Vertretern der Städte und Märkte bestand. Die adelichen Stände (Landleute genannt) genossen nach der von dem Erzbischofe Paris am 4. August 1620 ertheilten Privilegiums-Urkunde besondere Vorrechte, z. B. hatten die Landleute für ihre Person die niedere Jagd außerhalb der fürstlichen Gehege und Bannforste; ferner waren sie vom Umgeld für das Getränke, dann in der Regel von den gerichtlichen Sperrern und Juventuren, und wenn sie außer Landes zogen, von der Nachsteuer und dem Abzugsgelde befreit. Auch hatte der Erzbischof versprochen, die Landleute bei geistlichen und weltlichen Aemtern vor Anderen zu befördern.

Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß das Streben vieler adelichen Familien des Erzstiftes dahin gerichtet war, die Aufnahme in den Landtag, d. i. die Landmannschaft, zu erlangen. Um Landmann werden zu können, mußte man zufolge des Statutes vom 24. Juli 1620 edel geboren, oder wenigstens 50 Jahre im Besitze des Reichsadels sein, in diesem Stande leben, sich um das Erzstift verdient gemacht haben oder wenigstens in der Lage sein, ihm nützen zu können, und 150 fl. richtige Herrn Gilt in aufliegenden Stücken und Gütern als jährliches Einkommen haben. Um die Verleihung der Landmannschaft war ein Gesuch an den Landesfürsten zu richten, welcher darüber nach Einvernehmung der Landschaft entschied.

Beim Eintritt in die Landstandtschaft hatte man eine Tage mit 5 pCt. von seinem Gesamtvermögen zur Landschafts-Kasse zu erlegen, und mußte dem Landesfürsten Treue und Gehorsam schwören.

Ueber die Verleihung der salzb. Landmannschaft an die im ganzen Salzburger Lande wohl bekannte und hoch geachtete Familie der Lasser v. Zollheim liegen die Original-Akten im Landschafts-Archive und ich werde mir erlauben, das Wichtigste hieraus zur Kenntniß der geehrten Versammlung zu bringen.

Chevor ich jedoch auf diesen Gegenstand weiter eingehe, halte ich es für angemessen über die Familie Lasser überhaupt einige geschichtliche Daten anzuführen.

Dank dem freundlichen Entgegenkommen, welches ich bei meinen Forschungen von allen Seiten gefunden habe, bin ich in der Lage über die Familie Lasser eine Reihe von Notizen vorzutragen, welche übrigens keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit erheben, und höchstens geeignet sind, als Material für eine allfällige erschöpfende Geschichte dieser Familie zu dienen.

In Megisers Chronik von Kärnthen, gedruckt zu Leipzig im Jahre 1612, wird auf Seite 1707 ein Christof von Laß erwähnt, welcher im Jahre 1535 Bizeidom in Kärnthen war. Auf Seite 1721 dieser Chronik kommt dann ein Verzeichniß vor, welches den Titel führt:

„Verzeichniß der Grafen, Herrn und vom Adel, so vorzeiten im Lande zu Khärndten gewohnt, hernach aber theils gar abkommen, theils ihre Güter anderzwohin gewendet, und anjeko nicht mehr darinnen seind.“

In diesem sehr reichhaltigen Verzeichnisse, welches über 200 solche Geschlechter aufzählt, wird auch eine Familie von Laaß angeführt. Diese Familie besaß, wie ich aus den hiesigen alten Lehenakten entnommen habe, schon unter dem Erzbischof Friedrich V., Graf von Schaumburg, und Sigmund II. von Holnek salzb. Ritterlehen, welche in Kärnthen gelegen waren. Ich neigte mich durch geraume Zeit zur Ansicht hin, daß diese Familie von Laaß vielleicht identisch sei mit der Familie Lasser; weil die Stammsylbe des Namens gleichlautend ist, und weil die bei deutschen Namen sehr häufig vorkommende Endsylbe „er“ leicht später hinzugefügt worden sein konnte, wie dies in Urkunden aus früherer Zeit oft vorkommt.

So werden z. B. in salzb. Urkunden die H. v. Guetrat häufig die Guetrater, die H. v. Ruffdorf die Ruffdorfer genannt. Allein aus den alten noch vorhandenen salzb. Lehenbüchern schöpfte ich die Ueberzeugung, daß die Familien v. Laß und Lasser nicht identisch sind; denn in den Lehenakten aus der Zeit des Erzbischofes Leonhard von Keutschach wird ein Christoph von Laß angeführt, welcher im Jahre 1498 mit salzb. Ritterlehen belehnt wurde; in denselben Akten ist aber auch ein Lasser Burger zu Salzburg, als Besitzer von salzb. Ritterlehen verzeichnet. Der Taufname dieses Lasser ist zwar nicht angegeben; ich kann aber mit allem Grund behaupten, daß dieser Lasser, Burger zu Salzburg, kein anderer ist, als der Ruprecht Lasser, der älteste dieses Namens, den ich durch meine bisherigen Forschungen auffinden konnte,

und über welchen zahlreiche urkundliche Nachweisungen vorliegen. Ich habe nämlich die salzb. Stadtraths-Protokolle von den Jahren 1519—1527 durchgesehen, (es sind die ältesten Urkunden, welche sich im hiesigen Gemeinde-Archiv befinden), und schon in jenem vom Jahre 1519 findet sich der Name dieses Ruprecht Lasser, und zwar noch zur Zeit, als Erzbischof Leonhard von Keutschach regierte.

Des Ruprecht Lasser geschieht nämlich schon in einer Verhandlung vom Monate März 1519 Erwähnung, während Leonhard von Keutschach erst im Juni 1519 starb. Daß aber Ruprecht Lasser auch wirklich ein Bürger von Salzburg war, geht aus nachstehender Stelle des Stadtraths-Protokolles vom Jahre 1519 hervor:

„Montags nach Augustini 29. augusti hat Hans Glaner, Burgermeister antzagt, es solle ain ausschus erfordert werden, wie hernach stet, und sollen auf morgen kommer.“

Es werden nun 84 Bürger aus den verschiedenen Stadttheilen aufgeführt, und unter diesen kommt und zwar bei jenen aus dem „gemein Markt“ auch der Rueprecht Lasser vor, welcher, wie ich hier gleich erwähne, Kaufmann war, und vom Kaiser Maximilian I. einen Freiheitsbrief ddo. Wels am 25. Februar 1514 erhalten hatte. In dem Stadtraths-Protokolle vom Jahre 1521 wird Ruprecht Lasser wiederholt als Rechtsprecher (Geschworne) bei den Stadtgerichts-Sitzungen angeführt.

Im Jahre 1524 war Ruprecht Lasser Mitglied des inneren Rathes der Stadt Salzburg. Dieser innere Rath bestand in Folge der Errichtungs-Urkunde vom 16. Juli 1523 aus 12 vom Erzbischofe hiezu bestimmten Personen, während der äußere Rath aus 48 hiezu verordneten Bürgern gebildet wurde, welche jährlich um Pauli Befehrung und sonst nach Erforderniß der Geschäfte sich versammelten und mit dem inneren Rathe zusammen den Großrath bildeten.

Im Jahre 1525 und zwar noch im Monate Mai war, wie ich aus dem Stadtraths-Protokolle entnommen habe, Ruprecht Lasser Bürgermeister der Stadt Salzburg.

In der Nacht des 5. Juni 1525 rückten bereits die aufständischen Bauern in die Stadt Salzburg ein, und es fanden während diesen Unruhen keine Stadtraths-Sitzungen statt.

Georg Abdon Pichler führt in seiner Landesgeschichte Salzburgs an, daß zu Anfang des Jahres 1525 der Kaufherr Ruprecht Lasser Bürgermeister von Salzburg war, daß aber nach Ausbruch der Rebellion die Salzburger einen Andern zum Bürgermeister wählten. Ob letztere Behauptung richtig oder unrichtig ist, muß ich, weil die Stadtraths-Proto-

solle hierüber keinen Aufschluß geben, dahin gestellt sein lassen. Ruprecht Lasser wurde von dem römisch-deutschen Könige Ferdinand I., dem Bruder Kaiser Karl V. mittelst Diploms ddo. Prag am 23. März 1538 in den Adelsstand erhoben.

Die wichtigsten Stellen aus diesem Diplome lauten:

„Wir Ferdinand — — —

und darumben mit wolbedachten muet, gueten und zeitigen Rat, Unser und des Reichs Fürsten, Graven, Freyen, edeln und getreuen, so dazumal bei Uns zugegen gewest, und rechtem Wissen aus Unserer kün. machtvolkhomenheit demselben Rucprecht Lasser dise besond gnad und Freiheit gegeben und gethan, und Ime und all seine Selich leibserben und derselben Erbens Erben, manns und frauen Personen in ewig Zeit in den stand und grad des Adels, der recht edl geborn Rittermässigen lehens und Thurniers genossleuten erhebt, darzue gewirdigt, geschöpfft, geadlt, edl gemacht Und der schar gesellschaft und gemeinschaft Unser und des heiligen reichs, auch Unseres hauß Oesterreich recht edeln rittermässigen lehens und Thurniergenossen, edelsteuten zuegesellt, zuegegleicht und zuegefuegt, Zu gleicher Weis als ob sie von Freu vier Auen Vatern und muetern geschlechtern zu beiden seitten edel geborn Rittermässige lehens und Thurniers genoss Edlcut weren. Und zu noch mer zezeugtnus glauben und gedechtnus solchs adlsstands erhebung Ime sein erblich wappen und klainat, so Er bisher gefuert und gebraucht hat, und mit namen ist, ein plaber oder lasurfarber schilt, mit ainer gelben oder goldfarben strassen von dem hindern nidern in das vorder oberteil des schilts überegt geend, in derselben strassen drey weiße oder silberfarbe kleeplad nach einander erscheinend, auf dem schilt ein stechhelbn mit gelber oder goldfarber und plaber oder lasurfarber Helmdeckhen gezirt, darauf steend ein adlersflüg auch plab oder lasurfarb und mit einer gelben strassen überegt und die drey weissen kleeplad darin allermassen wie im schild gestellt, confirmirt und bestettiget, und dis noch weiter gezirt und gebeffert, als nemlich an statt des stechhelbens ainen recht odenlichen Thurniersshelbm und darauf ain kunigkliche guldene Cron gegeben und verlihen, als das solch wappen und klainad in mitten diß Unseres gegenwärtigen Briefs gemalet und mit Farben aigentlich aufgestrichen sein“.

Hieraus ist zu entnehmen, daß die Lasser schon früher ein Wappen besessen haben, also siegelfähig waren.

Wegen dieser Adelsstands-Erhebung und der damit verbundenen Vorrechte ist Ruprecht Lasser in Mißhelligkeiten mit der Bürgerschaft von Salzburg gerathen, wie dieß aus einer Urkunde vom 18. September 1538

hervorgeht, welche die Aufschrift trägt: „Lasser hat sich ansehnlich gegen gemainer Burgerchaft hier seiner Edlmannsfreihaid zu brauchen undstand“.

Aus diesem Grunde hat Lasser im Oktober 1538 ein Gesuch an den damaligen Landesfürsten Erzbischof Matthäus Lang von Wellenburg um Anerkennung seines Adels gerichtet, welches mir im Originale vorliegt, und einen solchen Einblick in die Lebensverhältnisse des Ruprecht Lasser bietet, und zugleich in so treuherziger Sprache abgefaßt ist, daß es gerechtfertiget sein dürfte, wenn ich dieses Gesuch nach seinem vollen Wortlaute wiedergebe. Es lautet:

„Hochwürdigster Fürst, gnedigster Herr. Nachdem ich verschynner Zeit betracht, das ich nunmalz alt und verlegt auch mit täglicher schwachaid beladen und derhalben zu burgerlichen Ambtern oder verwaltungen nymer wol taugenlich oder geschickht sey, hab ich im pesten furgenommen ich well mich zue Rue thun und aller burgerlichen gewerb und handtierung entschlahen und derhalben ain Rhunigliche verschreybung aufgebracht, darauf langt an E. F. G. mein untterthenig bitt die wellen mir solliches nit zu ungnaden erniessen, dan wo ich gewisst oder bedacht hette, das solchs E. F. G. zuwider sein oder daz ich dardurch E. F. G. unhuld erlangen solte, so hett ich mich kainswegs unnderstanden solchem nachzugedenken vill weniger nachzustellen zu erlangen; dieweil es aber ye von Eren unnd des pesten wegen beschehen, und ich numals an sundern mercklichen spot nymer woll davon abstecken mag, So ist an E. F. G. als mein gnedigsten Herrn und Landsfürsten mein diemuettigist bit, Euer F. G. wollen mich gegen erbietung aller gebürlichen gehorsam und dienstparthaid damit gnedigklich aufnehmen, wiewoll auch mein gemuet will und maynung kains wegs ist, angeregte Rhunigliche verschreybung und Adlsbrief mit E. F. G. zu disputieren und mir und meinen kindern ainiche ungnad oder beschwarung aufzuladen. Ist derhalben abermals an E. F. G. mein gantz gehorsam diemuettig bitt, E. F. G. wellen der Rhu. Mt. zu Eren unnd in bedenkung meines alters und krankhaid und daz ich mich dannoch verschynner Zeit zu Burgerlichen Ambtsverwaltungen und E. F. G. diensten sovil müglich gewesen mit vleyß gantz treulich unnd willig gebrauchen hab lassen und mir sovil gnedigs willens erscheinen und Ir F. G. Räten zu diser sachen verordent gnedigen bevelch thun das sy auf gebürlich gnedig mitl und wege handlung fürnemen, damit ich dannoch solcher küniglichen verschreybung geniessen möge. Ob auch E. F. G. hierinnen etwas misfallen oder ungnedigen willen gefast hetten, E. F. G. wellen denselben gnedigklich fallen lassen und mein gnedigster Herr sein. Daz beger ich umb E. F. G. in aller

gehorsamb yeder Zeit gantz unnderthänigklich zu verdiennen, thue E. F. G. mich und meine Kinder hiemit unnderthänigst bevelchen,

E. F. G.

Gehorsamer underthan
Ruprecht Lasser.

Ueber dieses Gesuch erloß ein vom Kanzler unterfertigter Bescheid, (ohne Datum), welcher mit den Worten beginnt: „In Sachen Rудbrecchten Lasser unnd sein Adelsfrehait belanngend will unnsrer Genädigist Herr gedachten Lassers Neuaufgebrachte Adelsfrehait diser Zeit weder ratificiren noch widersechten, sonnder auf ain art setzen, und sein F. G. mag leiden, daz gedachter Lasser mit einem verstand Pakt oder geding hinder Ir sitze, wie hernach volgt.“

Es kommen nun 12 Punkte, deren Anführung jedoch zu weitläufig sein würde; es geht übrigens aus denselben hervor, daß Ruprecht Lasser im Wesentlichen der Vorrechte theilhaftig wurde, deren die Adeligen zu jener Zeit sich erfreuten. Es wurde ihm nämlich die Steuerfreiheit für jenes Haus, in welchem er wohnte, zuerkannt; (seine übrigen Häuser aber sollten in gemeiner Eid- und anderen Steuern, wie bisher verbleiben, und wurde für Ruprecht Lasser in gewöhnlichen Fällen eine Eidsteuer von 200 fl. festgesetzt;*) er durfte in der Stadt Salzburg von dem Weine, welchen er zu seiner Hausnothdurft einlegte, gleich den übrigen Adeligen kein Umgeld (heut zu Tage Verzehrungs-Steuer genannt) bezahlen, er wurde ferners der landgerichtlichen und städtischen Gerichtsbarkeit enthoben, und, wie die Adeligen überhaupt, allein dem Hofrichter und der Hauptmannschaft unterworfen; ebenso sollte der Sitz La s s e r e g g**), wie andere Adelsitze und Häuser auf dem Lande gehalten werden.

Diese Begünstigungen wurden jedoch dem Ruprecht Lasser nur auf seine Lebensdauer zugestanden, und hatte derselbe hiefür an den Landesfürsten eine Taxe, oder wie es im Bescheide heißt, eine Verehrung von 500 fl. zu entrichten. Aus dieser für die damaligen Zeiten hohen Taxe und der vorerwähnten Eidsteuer läßt sich schließen, daß Ruprecht

*) Die Eidsteuer war eine Vermögenssteuer, und hatte ihren Namen davon, weil ein jeder Unterthan bei einem Eide oder an Eidesstatt den abgeordneten Kommissären im Beisein der Ortsobrigkeit all' sein bewegliches und unbewegliches Vermögen ansagen mußte, wornach dann die Steuer bemessen wurde.

**) Lasseregg ist ein Schloß zu Niederalm bei Salzburg. In den Akten aus dem Jahr 1538 wird diese Besitzung das Schloß oder der Sitz zu Alm genannt, der wegen der Lasser Lassered heißt. In dem Lehenbuche vom Jahre 1540 kommt diese Besitzung unter der Bezeichnung „Kirchhof-Gut“ vor, weil sie in der unmittelbaren Nähe des Kirchhofes von Niederalm liegt. Von dieser Besitzung nahmen die Nachkommen des Rupert Lasser das Präbikat „von Lasseregg“ an, welches bis zum Erlöschen dieser Linie beibehalten wurde.

Lasser ein wohlhabender Mann war. Derselbe hat, wie das Lehenbuch des Erzbischofes Ernst Prinzen von Baiern vom J. 1540 nachweist, auch eine bedeutende Anzahl von Ritterlehen besessen. Er ist der Ahnherr der Familie der Lasser von Lasseregge und ich halte es demnach für nothwendig, über ihn noch einige biographische Notizen anzuführen.

Nupert Lasser war zweimal verhehlicht. Seine erste Frau hieß Margaretha Scheuchenstuel, und ist am 12. September 1530 gestorben. Die zweite Frau war Anna Waldh.

Aus der Ehe mit Marg. Scheuchenstuel stammten 4 Kinder, nämlich:

1. Christof Lasser von Lasseregge, welcher einen bedeutenden Handel nach Venedig, Nürnberg und Oesterreich trieb, mit Apollonia Alt vermählt war, und am 30. April 1555 ohne Nachkommenschaft starb.
2. Wolfgang, welcher gemeinschaftlich mit seinem Bruder Christof das Handelsgeschäft betrieb, und vom Jahre 1554 — 1558 Bürgermeister in Salzburg war. Von diesem Wolfgang Lasser erschien im Verlage der Kunsthandlung Schön in Salzburg eine Abbildung, welche ich hiemit der geehrten Versammlung vorzeige.

Später soll dieser Wolfgang Lasser kaiserliche Kriegsdienste gegen die Türken genommen und im Jahre 1581 gestorben sein. Seine Gattin hieß Anna Braun. Ueber die Kinder aus dieser Ehe werde ich später sprechen.

3. Felicitas, welche sich mit Wolfgang Megerle zu Wegleiten verhehlichte und
4. Anna, welche die Gattin des Johann Wilpenhofer zu Radstadt wurde. Ruprecht Lasser soll im Jahre 1548 gestorben sein. — Sein zweiter Sohn Wolfgang hatte aus der Ehe mit Anna Braun 4 Kinder, welche ich hier namentlich anführen muß, und zwar:

Thomas Lasser von Lasseregge und Unterach; (die Lasser haben also mittlerweile das Schloß und Gut Unterach am Attersee in Oberösterreich erworben), dann Matthäus Lasser v. Lasseregge und Unterach, welcher kaiserlicher Fischmeister auf dem Attersee wurde, ferners Tobias und Margaretha.

Thomas Lasser ist im Jahre 1586 gestorben, und seine Söhne aus der Ehe mit Cordula Thenn, nämlich Christoph und Wolfgang haben im Jahre 1592 die salzburg. Landmannschaft erlangt. Gleichzeitig wurde auch ihr Oheim, der obenge-

nannte Matthäus Lasser in die salzb. Landtafel aufgenommen, wie dieß aus nachfolgendem Dokumente hervorgeht:

„Wir N. N. N. des hohen Erzstüfts Salzburg größeren Landschafts Ausschusses Verordnete zc. bekennen in kraft dieß, und geben hiemit zu vernehmen, das nach Zeugniß deren vorfindigen Acten und Original Landtafeln und Matriculn anno 1592 mit obstehenden Wappen Matheuß Lasser zu Lasseregg und Undrach, Kaij. Maysts Fischmeister auf dem Aldersee und Thoman Lassers zu Lasseregg und Undrach nachgelassene Erben der Landtafl einverleibt und dieses Geschlecht bei jedmaliger Erneuerung derselben als eine alt adeliche rittermäßige, in denen letztern zwey Matriculn aber als eine freyherrliche Familie fürgetragen und fortan dem Erzstüftischen Adl und Ritterstand beygezehlt worden seye.

Zu wahren Urkund dessen haben Wir auf Ansuchen des Herrn Johann Ignaz Reichsfreiherrn von Pfetten gegenwärtiges Attestat mit denen behörigen Unterschriften bekräftiget und mit dem gewöhnlichen Insignigl ausfertigen lassen.

Beschehen zu Salzburg auf dem Landschafts Saal im Eintausend Sibenhundt Achtzigsten Jahr.

N. N. des größeren Ausschusses einer löbl. Landschaft des hohen Erzstüfts Salzburg Verordnete.

Fert. Christof Bischof zu Rhiemsee m. p.,

J. Joh. Nep. Freih. von Dückel, Comandeur.

L. S. Johann Ernst Edler v. Antrettern, Landsch. Kanzler.

Johann Jakob Wallner, Secret.

Ich glaube hier auf einen Umstand aufmerksam machen zu sollen.

Wie ich früher anführte, hat der Erzbischof Matthäus Lang die Adelsfreiheiten des Ruprecht Lasser nur auf dessen Lebensdauer anerkannt, dessenungeachtet muß der Adelsbrief später volle Geltung erlangt, also auch die eheliche Nachkommenschaft des Rupert Lasser die vollen adelichen Rechte behauptet haben, weil dieselbe sonst nicht im Jahre 1592 in den salzb. Landtag hätte aufgenommen werden können.

Zu jener Zeit war nämlich der Landtags-Nezeß vom Mittwoch vor unserer lieben Frau Geburt des Jahres 1569 maßgebend und schon dieser Nezeß hat in ähnlicher Weise, wie der spätere vom 24. Juli 1620 als Bedingung zur Verleihung der Landmannschaft gefordert, daß der in die Landtafel Aufzunehmende mit Adelsfreiheiten begabt sei, und sich derselben auch gebrauche. In dem früher wörtlich angeführten Attestate vom Jahre 1780 geschah der Landtafeln Erwähnung; ich erlaube mir hier ergänzend beizufügen, daß noch 3 gemalte Landtafeln, auf denen

die Namen und Wappen der Landtafelberechtigten Geschlechter und Korporationen dargestellt sind, vorhanden sind, und früher im Landtags-Saale aufgehängt waren.

Die älteste ist aus dem Jahre 1620; auf derselben kommt das in dem eben erwähnten Attestate abgebildete Wappen wirklich vor; die Farbe des Schildes ist aber nicht richtig, indem dieselbe in Uebereinstimmung mit dem Adelsdiplome vom 23. März 1538 blau anstatt grün sein sollte. Auf dieser Landtafel vom Jahre 1620 werden als Landtags-Mitglieder Christof und Wolfgang Lasser, welche, wie bereits angegeben, die Söhne des Thomas Lasser waren, dann Matheusens Lassers seligen Erben angeführt.

Diese Erben resp. Söhne des Matthäus Lasser, welcher Susanna Rosenberg zu Rosenegg zur Frau hatte, waren Ferdinand und Friedrich, welche in kaiserliche Kriegsdienste traten, dieselben aber später verließen. Beide starben unverehelicht, und zwar Ferdinand auf einer Reise nach Frankreich, Friedrich aber auf der Insel Malta. Schloß und Gut Unterach kam dann in den Besitz der Grafen von Starhemberg.

Die 2. Landtafel ist vom Jahre 1706 und die letzte vom Jahre 1739. In diesen beiden werden die Lasser (von Lassereg) als Freiherrn angeführt. — Ich kehre nun zu dem vorerwähnten Christof Lasser, dem Sohne des Thomas Lasser, zurück. Derselbe erwarb die Herrschaft Marzoll bei Reichenhall, welche von dieser Zeit an die Lasser von Lassereg bis zu ihrem Aussterben besaßen, und von welcher sie sich auch Herrn, später Freiherren v. Marzoll nannten. Christoph v. Lasser war in den Verhandlungen mit Erzbischof Paris Grafen von Lodron über Wiedererrichtung der Landschaft thätig, und vom Jahre 1620 bis 1623 Mitglied des Landtags-Ausschusses.

Seiner Ehe mit Judith, geborenen Rosenberg zu Rosenegg*), entstammten 2 Kinder, Hans Ehrenreich und Maria Susanna. In seinem Testamente vom 18. April 1618 hat Christof v. Lasser seinem Sohne die Besitzungen, seiner Tochter aber eine Aussteuer von 9000 fl. vermacht, was in der damaligen Zeit eine ansehnliche Summe war.

Diese Maria Susanna hätte ihren Onkel, den obengenannten Friedrich Lasser v. Lassereg heiraten sollen, und es war hiezu bereits die päpstliche Dispens erteilt worden, die Heirath kam aber nicht zu Stande;

*) Aus der Zeit des Wittwenstandes dieser Judith v. Lasser liegen in der hies. Central-Registatur verschiedene Rechnungen, sogar eine Küchenrechnung vom Jahre 1629, aus welcher man erseht, was und um welchen Preis täglich eingekauft wurde, dann viele Konten von Geschäftsleuten aus den Jahren 1626 und 1627, darunter auch eine Apotheker-Rechnung, ausgestellt von einem gewissen Christof Thüll am 13. April 1627.

Maria Susanna v. Lasser verlobte sich später mit Wolf Dietrich von Ueberacker, starb jedoch im Jahre 1630 als Braut. Ihr Vater war ihr schon im Monate Jänner des Jahres 1623 vorausgegangen. Aus einem Protokolle über seine Verlassenschaft vom 21. März 1623 habe ich entnommen, daß dieser Christof v. Lasser in der Stadt Salzburg 2 Häuser besaß, nämlich eines in der Trägassen (jetzige Getreidegasse) und eines am Salzmarkte, d. i. in der Gegend, wo jetzt das Kaffeehaus Tomaselli und jener Theil der Winterresidenz steht, welcher von Sr. kais. Hoheit dem Großherzoge von Toskana bewohnt wird.

Bei diesem Anlasse muß ich hinsichtlich der Häuser, welche die Lasser in der Stadt Salzburg besessen haben, nachtragen, daß unter den 55 Häusern, welche nach Zauners Chronik von Salzburg der Baulust des Erzbischofes Wolf Dietrich zum Opfer gefallen und abgebrochen worden sind, das Lasserhaus jenseits der Brücke und ein Haus am Markte, das dem Matthäus Lasser zu Unterach zugehört hatte, angeführt werden.

Der einzige Sohn des Christof Lasser von Lasseregg und seiner Gattin Judith war, wie ich bereits erwähnt habe, Hans Ehrenreich. Derselbe wurde vom Kaiser Ferdinand III. mit Diplom ddo. Wien am 9. August 1643 in den Freiherrnstand erhoben. Bei diesem Anlasse wurde, wie dieß gemeinlich geschah, das Wappen vergrößert, dasselbe erhielt 4 Felder, von denen 2 je einen aufrechtstehenden, doppelschwänzigen, gekrönten silbernen Löwen auf rothem Grunde, und 2 je einen aufrechtstehenden goldenen Frosch auf schwarzem Grunde (wahrscheinlich wegen der Herrschaft Marzoll, welche früher der Familie Fröschl gehörte) zeigen; als Herzschild wurde das bisherige Wappen der Lasser von Lasseregg beibehalten. Hans Ehrenreich Freiherr v. Lasser hatte sich dreimal verehelicht, und zwar mit Anna Margaretha von Grimming, mit Maria Ursula von Ehdorf und mit Ursula Freiin von Ueberacker zu Sieghartstein.

Er starb im Jahre 1657.

Um nicht ermüdend zu werden, übergehe ich die weiteren Nachkommen dieser Familie, und erwähne nur noch, daß vier derselben, nämlich Ernst Gottlieb, Max Franz, Max Josef und Ferdinand Josef auch Ritter des salzb. Ruperti-Ordens waren. Ernst Gottlieb trat im J. 1722 aus dem Ruperti-Orden, um sich mit Maria Anna Genovefa Freiin von der Halden zu verehelichen. Seit dieser Zeit führten die Freiherrn Lasser von Lasseregg auch das Prädikat „von der Halden.“

Durch die Güte der hochgeehrten Freiin Maria v. Dückher in Salzburg, des eifrigen Mitgliedes der Gesellschaft für salzb. Landeskunde bin ich in der Lage, der verehrlichen Versammlung den gedruckten Partezettel über diesen Ernst Gottlieb Freiherrn v. Lasser vom 21. September

1756, dann die Partezettel über seine Gattin und die obengenannten Max Josef und Ferdinand Josef Freiherrn v. Lasser vorzulegen.

Ich gehe nun zu dem Letzten dieses Stammes über, bei welchem ich etwas länger verweilen muß.

Derselbe heißt Leopold Lasser v. Lasseregg und Burgstall, Freiherr auf Marzoll und Schwarzbach, Herr zu Luttenried und Döfenbrunn. Er war hochfürstl. salzburg. Kämmerer und Landmann, fürstl. Remptischer wirklicher geheimer Rath und Oberstallmeister. Seine Gattin hieß Elisabeth von Hornstein-Grüning.

Leopold Freiherr v. Lasser starb im Jahre 1796 kinderlos zu Rempten, und mit ihm erlosch, da seine Brüder im unverehelichten Stande vor ihm das Zeitliche gesegnet hatten, der Mannstamm der Lasser v. Lasseregg, worauf die Besitzungen auf die weiblichen Abkömmlinge übergingen.

Leopold Freiherr v. Lasser hatte nämlich 3 Schwestern, von denen die älteste Maria Josefa im Alter von 17 Jahren am 5. Juni 1743 verstarb, die zweite Maria Anna seit 21. März 1762 mit Karl August v. Laßberg, fürstenberg'schen Regierungs-Präsidenten in Donaueschingen vermählt, und die jüngste Maria Klara die Gattin des Franz Felix Freiherrn von Schaffmann in Salzburg war.

Aus der Ehe der Maria Anna mit August v. Laßberg sproßten drei Töchter, und auf die älteste derselben, Namens Josefine, ging die Nachfolge in die Besitzungen des kinderlos verstorbenen Freiherrn Leopold Lasser v. Lasseregg über.

Diese Josefine v. Laßberg ehelichte ihren Namensvetter Friedrich Freiherrn v. Laßberg, hochfürstl. salzb. Kämmerer und Landmann, dann fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen Oberstjägermeister, welcher im Jahre 1806 starb, während seine Gattin am 13. April 1814 zu Salzburg verschied. Ihr einziger Sohn, Leopold Freiherr v. Laßberg auf Marzoll und Lasseregg, war Ruperti-Ordensritter und kgl. bair. Oberlieutenant, und vermählte sich im Jahre 1816 mit einer Gräfin Künigl, welche Ehe kinderlos blieb.

Nach dem Verkaufe von Marzoll zog er sich nach Lasseregg, wo er im Jahre 1835 starb. Nach seinem Tode ging das Gut Lasseregg an eine entfernte Verwandte, die Baronin Deuring aus Rempten, über, welche sich mit einem Herrn Baumgartner vermählte, dessen Sohn Rudolf dieses Gut gegenwärtig besitzt.

Ich komme nun zu der 2. Linie der Familie Lasser, nämlich zu der jetzt noch blühenden Linie der Lasser von Zollheim und führe hier vorerst an, daß mir außer dieser Linie noch andere Zweige der Familie

Lasser nicht bekannt sind, und daß auch über die allfällige Existenz anderweitiger Linien dieser Familie gar keine Spur vorliegt. Das älteste Dokument über die Linie der Lasser von Zollheim ist ein auf Pergament geschriebener Wappenbrief ddo. Salzburg am 9. Juli 1574, welchen ich der geehrten Versammlung hiemit vorlege.

Derselbe ist von Sebastian Höflinger zu Imolkhaim, der Rechte Doktor, fürstlich salzburg. Rath, Kanzler, Pfleger zu Neuhaus (bei Gnigl, ausserhalb der Stadt Salzburg) und comes palatinus ausgestellt, und enthält am Eingange die Bemerkung, daß Sebastian Höflinger und seine ehelichen männlichen Leibs Erben vom Kaiser Maximilian II. laut Urkunde ddo. Wien am 26. Juni 1568 die besondere Gnade, Macht und Gewalt erhalten haben, „das sy ehelichen redlichen Leuthen, die sy dessen würdig sein erachten werden, (Welches wir dann Frey gefallen und bescheidenhait haimbgestellt haben wollen) ainen jeden nach seinem standt und wesen, Zeichen, auch Wappen und Clainater, mit Schildt unnd Helbm, geben unnd verleihen. Dieselben Wappens unnd Lehensgenosß machen, schepffen und erheben sollen und mügen. Also das dieselben Personen, so gedachter Sebastian Höflinger oder seine Erben mit Wappen und Clainat, Schildt und Helbm (wie obsteet) begaben und fürsehen wirdt, auch Frey Ehelich Leibs Erben, und derselben Erbens Erben solche Zeichen, Wappen unnd Clainat, auch Schildt unnd Helbm für und für in Ewig Zeit haben, füeren unnd deren in allen unnd Jedlichen Ehrlichen und redlichen sachen und geschefften, zu Schimpff und zu Ernst, in Streutten Stirmen, Rhempffen, Gestecken, Gesechten, Veldtzügen — — — —

gebrauchen, und darzue alle und Jedliche Genad, Freyhait, Ehr, Würde, Vorthail, Recht unnd Gerechtighait mit Nembtern unnd Lehen, Geistlichen und Weltlichen, zu haben, zu halten unnd zu tragen, mit andern unnsern unnd des Reichs Lehens unnd Wappensgenosß Leuten, Lehen unnd all anndere Gericht und Recht zu besitzen, Urthail zu schöpffen unnd Recht zu sprechen unnd des alles thailhaftig, Würdig, empfängglich unnd darzue tauglich, schicklich unnd guet sein, in Geistlichen und Weltlichen Stendden unnd sachen, unnd sich des alles gebrauchen und genüessen sollen unnd mügen, als anndere unnsere unnd des Reichs, darzue unnserer Rhünigreich, Erbliche Fürstenthumb unnd Lanndt Rechtgebornne Lehens und Wappengenosß Leuthe Solches alles haben unnd sich dessen freien, gebrauchen unnd genüessen von Recht oder gewonhait, von alleniglich unverhindert. Doch sollen gedachter Sebastian Höflinger und obbestimmte seine Eheliche Männliche Leibs Erben Frey vleißige auffehen haben, das sy in Crafft dieser unnsere Rhayserlichen Freyhait und gnad, un-

fern Kayserslichen oder Khuniglichen Adler, auch anderer Fürsten, Graven, Freyherrn Alt Erbliche Wappen unnd Clainat, auch Jemandts wer derwere, ain oder mer Khunigliche Chron auf dem Helbm nit verleihen, welches wir unns dann hiemit vorbehalten haben wellen.“ Dieser Sebastian Höflinger hat nun dem Wolf Adam Lasser, seinem Verwalter des Hofurbar=Gerichtes (Neuhaus) und seinen ehelichen Nachkommen das Wappen und Kleinod, „mit Namen ainen Schildt geradt über sich steendt, so Gelb oder Goldfarb, in der Mitte von dem Obern Ringgen bis zum untern rechten Egg ein Blawe oder Lasurfarbe Strassen geent, dar Innen gleich nacheinander, drey Weiße oder Silberfarbe dripletterige Khleelplättl mit den Stinglen under sich gekhert, auf dem Schildt ainen Stechhelbm, zu der rechten handt mit Gelber oder Goldfarber, unnd Blawer oder Lasurfarber, unnd zur der Ringgen, mit Weißer oder Silberfarber unnd Blawer oder Lasurfarber Helbmdeckhen geziert, unnd ainen von denselben Farben gewundnen Pausch, unnd Zwayen fliegenden Binden geziert, die Vorder Gelb oder Goldfarb, und die hindter Blaw oder Lasurfarb, auf dem Pausch Zwo gleich nebeneinander aufgethone Flügen, die Vorder Blaw, und die hindter Gelb oder Goldfarb, In welcher Gelben Flüg abermals ein Blawe Straß, mit den drey Khleelplättln, als unntten Im Schildt zu sehen, erscheinen, wie dann solch Wappen und Clainat, in der Mitte dises gegenwirtigen Brieffs gemallet, unnd mit Farben aigentlicher aufgestrichen ist, von neuem verliehen und gegeben, und ihn und seine Nachkommen aller jener Vorrechte theilhaftig gemacht, zu deren Verleihung Sebastian Höflinger laut der obenerwähnten Urkunde des Kaisers Maximilian II. vom 26. Juni 1568 ermächtigt war.

Aus der Fassung dieses Wappenbriefes geht hervor, daß Wolf Adam Lasser bereits früher das darin beschriebene Wappen geführt hat, also siegelfähig war. Weiters ergibt sich daraus, daß Wolf Adam Lasser nicht der Linie der Lasser v. Lasseregg angehörte, und ich erlaube mir dießfalls auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:

1. Kommt in diesem Wappenbriefe bei dem Namen Lasser das Prädikat von Lasseregg nicht vor, welches doch zu jener Zeit die Glieder der Familie Lasser v. Lasseregg schon allgemein führten;
2. unter den Nachkommen des Ruprecht Lasser, des Ahnherrn derer v. Lasseregg, findet sich zu jener Zeit kein Wolf Adam Lasser;
3. würde dieser Wolf Adam der Linie Lasser v. Lasseregg angehört haben, so hätte dieser Wappenbrief keinen Zweck, denn Wolf Adam Lasser hätte sich einfach auf das Adelsdiplom vom Jahre 1538 berufen können, und würde sicherlich nicht um einen

bloßen Wappenbrief sich beworben haben, in welchem seines Adels gar keine Erwähnung geschieht;

4. kommen in dem Wappen des Wolf Adam Lasser, wie selbes in dem mehrerwähnten Wappenbriefe vom 9. Juli 1574 beschrieben wird, wohl die nämlichen Farben, und insbesondere auch das charakteristische Merkmal, nämlich die Kleeblätter, vor, aber die Farben haben eine andere Zusammenstellung; denn während bei dem Wappen der Lasser von Lasseregg der Schild blau und die Strasse gelb ist, trägt im Wappen des Wolf Adam Lasser der Schild die gelbe und die Strasse die blaue Farbe. Auch fehlt die Krone ober dem Helm (zu deren Verleihung Sebastian Höflinger, wie bereits bemerkt, nicht ermächtigt war) und ist der Helm bloß ein Stechhelm und kein Turniershelm, wie bei dem Wappen der Lasser v. Lasseregg. Aus dem Gesagten kann mit Grund gefolgert werden, daß Wolf Adam Lasser wohl von demselben Geschlechte, aber nicht von der gleichen Familie mit den Lasser v. Lasseregg ist.'

Da nun das Geschlecht der Lasser nur zwei Linien hat, nämlich von Lasseregg, und jene, welche im Jahre 1708 das Prädikat von Zollheim angenommen hat, so dürfte es wohl keinem Zweifel mehr unterliegen, daß Wolf Adam Lasser der letztgenannten Linie angehört hat.

Als nebensächliche Beweise hiefür erlaube ich mir noch anzuführen, daß der Taufname Wolf(gang) Adam sich in der Familie der Lasser v. Zollheim oft vorfindet, während er bei der Linie der Lasser v. Lasseregg gar nicht vorkommt, und daß der mehrerwähnte Wappenbrief vom 9. Juli 1574 noch heut zu Tage von den Mitgliedern der Familie Lasser v. Zollheim zu den Familien-Urkunden gezählt wird.

Die Linie der Lasser v. Zollheim hatte ihren Stammsitz in Windisch-Matrei, welches bis zum Jahre 1816 zu dem Lande Salzburg gehörte und dann zu Tirol kam. Die Lasser waren dort salzburgische Pfleger. Im Jahre 1721 ist laut den in der hies. Central-Registatur vorhandenen Akten dem Wolfgang und allenfalls Johann Adam (dessen Bruder) Lasser'schen männlichen Eheleibs-Descendenz die Pflege Windisch-Matrei erblich verliehen worden. Aus den Akten hierüber ist ersichtlich, daß die Lasser damals schon über 100 Jahre Pfleger in Windischmatrei waren.

Laut Diplomes vom 30. November 1708, welches ich der verehrten Versammlung sowohl in Original als auch in beglaubigter Abschrift vorzulegen die Ehre habe, wurden die Brüder Johann Adam und Wolfgang

Lasser, von denen der erstere hochfürstl. salzburg. Rath und über die in Steiermark und Kärnthén liegenden salzb. Herrschaften vorgesezter Vize-domamts-Verweser in Friesach, der letztere aber Pfleger zu Windisch-Matrei war, vom Kaiser Josef I. in den Ritterstand erhoben. Es möge mir gestattet sein, auf dieses Ritterstands-Diplom näher einzugehen.

In der Titulatur des Kaisers Josef I. kommt unter anderen der bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen bemerkenswerthe Titel „Landgraf in Elsaß“ vor. Aus dem Inhalte des Diplomes geht hervor, daß diese Linie der Lasser schon vor der Erhebung in den Ritterstand als adelig galt, denn in dem Diplome heißt es, daß in Anbetracht der Ehrbarkeit, des adelichen Herkommens, guten Sitten und der getreuen, wohlauständigen Dienste, welche sowohl die Voraltern des Johann Adam und Wolfgang Lasser in Verwaltung der salzb. Pflege zu Windisch-Matrei bereits über hundert Jahre, als auch die Brüder Johann Adam und Wolfgang Lasser dem Kaiser, dem heil. römischen Reiche und dem Erzhaufe Oesterreich erwiesen haben, die Erhebung in den Ritterstand erfolge.

Das Wappen, welches laut dieses Ritterstands-Diplomes dem Joh. Adam und dem Wolfgang Lasser und ihren ehelichen Nachkommen zu führen gestattet wurde, ist ganz das gleiche, welches dem Wolf Adam Lasser kraft des früher erwähnten Wappenbriefes ddo. Salzburg am 9. Juli 1574 bestätigt worden ist, mit der alleinigen Ausnahme, daß gemäß des Ritterstands-Diplomes ein adelicher Turniers-Helm, zufolge des Wappenbriefes von Jahre 1574 aber ein Stechhelm ober dem Schilde sich befindet, und im Ritterwappen Ein in dem älteren Wappen jedoch 2 Adlersflügel auf dem Helmbausch stehen. Diese nahezu völlige Uebereinstimmung der Wappen des Wolf Adam Lasser vom Jahre 1574 mit dem in dem Ritterstands-Diplome der Familie Lasser v. Zollheim beschriebenen Wappen dürfte das Gewicht der bereits früher angeführten Gründe verstärken, daß Wolf Adam Lasser jener Linie dieses Geschlechtes, welche bei ihrer Erhebung in den Ritterstand das Prädikat „Edle von Zollheim“ annahm, angehörte, also gewissermassen als der Ahnherr dieser Linie zu betrachten ist.

Was das Prädikat „von Zollheim“ anbelangt, so enthält das Ritterstands-Diplom vom 30. Novemb. 1708 die Stelle, daß dem Johann Adam und Wolfgang Lasser die besondere kaiserliche Gnade und Freiheit gegeben werde, daß sie und ihre ehelichen Nachkommen nicht allein Edle von Zollheim, sondern auch von allen jezigen und künftigen, mit rechtmässigem Titel überkommenden Gütern sich nennen und schreiben sollen und mögen.

Ob die Familie Lasser ein Gut mit Namen Zollheim wirklich besessen hat oder nicht, konnte ich nicht ermitteln, und es ist mir auch von einem Gute dieses Namens überhaupt Nichts bekannt; nur so viel glaube ich anführen zu dürfen, daß das Prädikat von Zollheim höchst wahrscheinlich daher stammt, daß das Haus, welches die Familie Lasser in Windischmatrei besaß, den Namen „Zollerhaus“ führte.

Ist das Original des oft erwähnten Ritterstands-Diplomes durch die eigenhändige Unterschrift des Kaisers Josef I. und durch die künstlerische Darstellung des Wappens vom hohen Interesse, so bietet auch die Abschrift dieses Diplomes durch die Vidimirungs-Klausel manches Bemerkenswerthe.

Man ersieht nämlich daraus, daß die Notare der damaligen Zeit (die Vidimirungs-Klausel trägt das Datum: Salzburg den 30. Jänner 1741) auffer ihrem Siegel auch noch ein Notariats-Symbolum, führten. Auf dem vorliegenden Dokumente besteht das Notariats-Symbolum, welches nach Art des Stämpels (vor Einführung der Stämpelmarken) dem Papiere eingedruckt ist, aus einem Spiegel, welcher oben und unten mit einem fliegenden Bande umgeben ist. Das obere Band trägt die Aufschrift: Fallere nescit (er kann nicht trügen) das untere die Aufschrift: Reddit ut accepit (er gibt zurück, wie er es erhalten hat.) Unter diesem unteren Bande stehen dann die Buchstaben: F. A. S. J. U. L. N. B. (Ferdinandus Aloisius Streidl, juris utriusque licentiatius, notarius publicus.) So hieß nämlich der Notar, welcher die Uebereinstimmung der Abschrift des Ritterstands-Diplomes der Familie Lasser v. Zollheim mit dem Originale beglaubigte. Streidl war auch salzburg. Konsistorial- und Hofgerichts-Advokat.

Von ihrer Erhebung in den Ritterstand erstatteten die Brüder Johann Adam und Wolfgang Lasser dem damaligen Erzbischofe und Landesfürsten Franz Anton Grafen von Harrach unter Vorlage des Diplomes die Anzeige und stellten die Bitte, die Publikation hierüber gnädigst vorkehren zu lassen, worauf am 15. November 1709 der Erzbischof Franz Anton eigenhändig auf das Gesuch schrieb: „Unserem Consistorio, Hofrath, Kammer, Kriegsrath und Landschaft zu dem Ende zu intimiren, damit man sich hinfüro der titulatur halber darnach zu richten wisse.“

Ich gehe nun zu dem eigentlichen Gegenstande meines Vortrages, nämlich zur Verleihung der salzb. Landmannschaft an die Familie Lasser v. Zollheim, über. Mit Gesuch de praes. 10. Septbr. 1740 hat Wolf Adam Lasser v. Zollheim, hochfürstl. Pfleger der Herrschaft Windischmatrei, Sohn des vorerwähnten Wolfgang Lasser, welch' letzterer vom Kaiser Josef I. in den Ritterstand erhoben worden war, und vom Erzbischofe

Franz Anton Grafen v. Harrach im Jahre 1721 die Pflege Windischmatri in erblicher Eigenschaft erhalten hatte, an den Erzbischof Leopold Anton, Freiherrn v. Firmian, und an die salzb. Landschaft die Bitte gestellt, ihn als gebornes Landeskind in Ansehung der Verdienste, welche seine Vorfahren sowohl als er selbst in Verwaltung der Pflege Windischmatri durch mehr als 100 Jahre um das Erzstift sich erworben hätten, sowie in Ansehung seines Adels und Giltenbesitzes gegen Ansetzung eines leidentlich gnädigsten Targeldes als einen Landmann des hohen Erzstifts in Gnaden an- und aufzunehmen. Ueber Bescheid vom 10. Septbr. 1740 hat Wolf Adam v. Lasser den Besiz der für die Erlangung der salzb. Landmannschaft durch die Fundations-Urkunde vom 24. Juli 1620 vorgeschriebenen Eigenschaften mit Eingabe de praes. 3. Febr. 1741 näher nachgewiesen und sich hinsichtlich seiner Verdienste auf das Zeugniß der hochfürstl. Hoffkammer und der Landschaft selbst, so wie hinsichtlich des Besizes von 150 fl. richtigen, theils von seinem Vater sel. ererbten, theils von Herrn Johann Melchior Welfers von Ainetberg sel. hinterlassenen Erben erst im Jahre 1735 erkauften Ritterlehen-Gilten in aufliegenden Stücken und Gütern auf die Bestätigung der hochfürstl. Ritterlehen-Probstei berufen.

Hierüber erfolgte am 10. Februar 1741 der Bescheid, daß „Ihre hochfürstl. Gnaden, Unser gnädigster Fürst und Herr Herr zc. zc. Dero Rath und Pfleger zu Windischmatri, Herrn Wolf Adam Lasser v. Zollheim auf dessen unterthänigstes suppliciren und darüber abgelegte gehörige relation in Ansehung der beigebrachten requisitorum und erforderten qualiteten die wirkliche admission zu der gebetenen salzburg. Landmannschaft, jedoch mit dem gnädigst resolvirt, daß hiedurch, weil eine löbliche Landschaft allhier bereits vorhin den Schluß gemacht, wegen bekannt obhabenden und immer anwachsenden, ja fast nicht mehr erschwinglichen Bürden keinen Landmann mehr mit einigen aggravio aufzunehmen, derselben weder wegen eines Beitrages zu seiner habenden Besoldung, noch auch eines künftigen Gnadengeldes oder in andern Weg halber ein onus zuwachsen solle.

Hingegen aber liege ersagtem Herrn Lasser ob, wenigstens drei tausend Gulden, wie alle, auch Nichts im Lande habenden Landleute, jährlich zu verdecimiren, und die allda ausgeworfene Landmanns-Taxe pr. drei hundert Gulden bei einer löblichen Landschaft Steuerstuben zu erlegen, wornach zur Ablegung der gewöhnlichen Pflicht die Zeit anbe-
raumt werden solle.“

Für diese Verleihung der Landmannschaft erstattete Wolf Adam v. Lasser seinen gehorsamsten Dank mit der Bitte, in Ansehung

seiner geringen Mittel und insbesondere der von seinem Vater zur Zeit des Bauern-Aufstandes im Pfllegeamte Windischmatri*) der Landschaft jederzeit treu geleisteten Dienste die Landmanns-Taxe von 300 fl. auf 200 fl. zu ermäßigen, welcher Bitte jedoch mit Dekret vom 15. April 1741 nicht willfahrt wurde. Wolf Adam v. Lasser wiederholte mit Eingabe de praes. 14. November 1741 die obenerwähnte Bitte, und machte insbesondere den Umstand geltend, daß er keinen männlichen Erben habe, und also nach seinem über kurz oder lang erfolgenden Todfall auch die ohne mindesten aggravio der Landschaft erhaltene Gnade der Landmannschaft wieder völlig erloschen sei. Zugleich erbot er sich, für den Fall, daß sein Bruder Georg Christof, hochfürstl. Kastner und Umgelder zu Radstadt, welcher am 4. Novemb. 1741 um die Verleihung der salzb. Landmannschaft angesucht hatte, als Landmann an- und aufgenommen werden sollte, für sich und seinen Bruder den Betrag von 400 fl. in Summa als Landmanns-Taxe zu erlegen.

Mit dem Dekrete vom 23. November 1741 wurde nun die Landmanns-Taxe für Wolf Adam v. Lasser aus besonderer Gnade von 300 fl. auf 200 fl. gemindert, dagegen die Verleihung der Landmannschaft an seinen Bruder Georg Christof nicht bewilliget.

Ueber die Entrichtung dieser Landmanns-Taxe pr. 200 fl. R. W. von Seite des Wolf Adam v. Lasser liegt der Abfuhrscheine vom 17. März 1742 vor, wornach die Taxe mittelst 6 vierfachen spanischen Doppien á 30 fl. 24 fr. 182 fl. 24 fr.
2 doppelten Salzburger Dukaten zu 8 fl. 36 fr. 17 fl. 12 fr.
und Silbergeld pr. — fl. 24 fr.
zusammen 200 fl. — fr.

R. W. bezahlt wurde.

Da die nach Erlag der Taxe vorgeschriebene Ablegung der Landmanns-Pflicht (d. i. des Eides der Treue) in voller Rathssitzung der Landschaft resp. des größeren Landtags-Ausschusses geschehen mußte, so hätte Wolf Adam v. Lasser zu diesem Behufe eine eigene Reise von Windischmatri nach Salzburg unternehmen müssen. Er stellte deßhalb unter Hinweisung auf die Beschwerlichkeit einer solchen Reise über den gefährlichen, meistens mit vielem Schnee bedeckten (Felber)-Tauern und auf seine überhäuftten Amtsgeschäfte die Bitte, ihn von dem persön-

*) In dem zum Pfllegeamte Windischmatri gehörigen Thale Deffereggen waren zahlreiche Anhänger der protestantischen Lehre, und die vom Erzbischofe Maximilian Gandolf Grafen v. Rhünburg eingeleiteten Befehrungs-Versuche blieben ohne Erfolg und führten zu Unruhen. Der Erzbischof erließ nun im Jahre 1684 einen Auswanderungs-Befehl gegen diese Protestanten, in Folge dessen bis Ende des Jahres 1685 aus dem Deffereggen-Thale beiläufig 800 Personen auswanderten.

lichen Erscheinen in Salzburg befreien, und bewilligen zu wollen, daß ein anderer salzb. Landmann anstatt seiner die Landmanns-Pflicht ablegen dürfe. Dieser Bitte wurde mit dem Dekrete vom 30 Oktober 1742 Folge gegeben, und es legte sodin Alfons Maximilian Feiertag von Oberhausen im Namen des Wolf Adam v. Lasser am 19. Jänner 1743 die Landmanns-Pflicht in nachstehender Weise ab:

„Ich Alfons Maximilian Feiertag von Oberhausen als vollmächtig Begwalter, schwöre hiemit im Namen und anstatt meines Herrn Principalen Herrn Wolfgang Adam Lasser von Zollheimb zc. dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldo Erzbischofen zu Salzburg, Legaten des heiligen Apostolischen Stuels zu Rom zc. meinem gnädigsten Herrn und Landesfürsten, daß Er mein Herr Principal Seiner hochfürstl. Gnaden und dero Nachkommen, so mit rechter Wahl eines Hochwürdigen Domb-Capittls allhier künftig erwählt werden, wie auch diesem löblichen Erzstift und dessen getreuer Landschaft treu, gehorsamb und gewärtig seyn, Ihrer hochfürstl. Gnaden, dero Erzstifts und Landschaft Frommen und Nutzen befördern, Schaden wenden, auch alles anderes, so einem wirklichen adelichen Landmann zu thuen und zu leisten obliegt, thuen und leisten wolle. Getreulich ohne Gefährde. Als Ihme Herr Principalen Herrn Wolfgang Adam Lasser von Zollheimb und mir Gott helf und alle Seine Heiligen.“ Die gleiche Eidesformel, beginnend mit den Worten: Ich Wolfgang Adam Lasser von Zollheimb, des heil. römischen Reichs Ritter, Hochfürstl. Salzburg. Rath und Pfleger der Herrschaft Windisch Mattrey schwöre u. s. w.“ liegt auch mit der eigenhändigen Unterschrift des Wolf Adam v. Lasser und dessen beigedrucktem Familien-Siegel vor.

Hiemit ist die Verleihung der salzb. Landmannschaft an mehrgenannten Wolfgang Adam Lasser, Ritter v. Zollheim, perfekt geworden und es schließen sodin auch die Akten über diesen Gegenstand. Ich erlaube mir nur noch beizufügen, daß der Obgenannte später auch mit einer männlichen Nachkommenschaft beglückt wurde, auf welche sich die salzb. Landmannschaft vererbte.

Wolf Adam Lasser Ritter von Zollheim starb im Jahre 1769, dessen Gattin Margaretha, geb. Hasenöhrl, am 11. Septbr. 1802 zu Windisch-Matrei.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1871

Band/Volume: [11](#)

Autor(en)/Author(s): Schweinbach Franz

Artikel/Article: [Ueber die Verleihung der salzburgischen Landmannschaft an die Familie Lassheim v. Zollheim. 38-57](#)